



Landesverband
Schleswig-Holstein

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de

www.bund-sh.de

Bearbeitung:

Verena Platt-Till
Referentin für Meeresschutz
verena.platt-till@bund-sh.de

Kiel, 28. Juli 2025

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendam 16 | 24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Projektgruppe Aktionsplan Ostseeschutz
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

E-Mail: Beteiligung-Ostsee-NSG@mekun.landsh.de

Geplante Naturschutzgebiete der Ostsee - Beteiligung der Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Bereitstellung der Unterlagen und nimmt zu den Entwürfen der Landesverordnungen über die geplanten Ostsee-Naturschutzgebiete wie folgt Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Karin Michel und Verena Platt-Till
BUND Schleswig-Holstein e.V.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

I. Vorbemerkung

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich, dass sich die Landesregierung mit dem Aktionsplan Ostseeschutz 2030 zu konkreten Maßnahmen zum Schutz der Ostsee bekannt hat. Die geplante Ausweisung von drei neuen marinen Naturschutzgebieten stellt einen längst überfälligen und notwendigen Schritt dar, um den nachweislich schlechten ökologischen Zustand dieses Meeresraums im Sinne der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG), der im Jahr 2024 in Kraft getretenen EU-Wiederherstellungsverordnung sowie des Bundesnaturschutzgesetzes zu verbessern.

Der aktuelle Zustandsbericht zur MSRL zeigt deutlich, dass die Ostsee den geforderten guten Umweltzustand weiterhin nicht erreicht. Hauptursachen sind Übernutzung, Überdüngung, sauerstofffreie Zonen und der fortschreitende Rückgang vieler Arten. Besonders betroffen sind Fischbestände, Seegraswiesen, Muschelbänke, Meeressäuger und Seevögel.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist ein unions- und bundesrechtlich vorgesehenes Instrument (§ 22 Abs. 1 BNatSchG), um biologische Vielfalt zu sichern und geschädigte Lebensräume wiederherzustellen. Eine internationale Metastudie belegt zudem, dass in fischereifreien Zonen („no-take areas“) die Artenvielfalt, Biomasse und Bestandsdichte deutlich zunehmen, insbesondere bei konsequenter Umsetzung und langfristigen Schutz (Lester *et al.* 2009).

Darüber hinaus verpflichtet auch der im Jahr 2021 verabschiedete Aktionsplan des Helsinki-Übereinkommens (HELCOM Baltic Sea Action Plan) die Anrainerstaaten, Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Ostsee zu ergreifen. Die Umsetzung der neuen NSG-Verordnungen kann hier einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung dieser Verpflichtungen leisten.

Ein umfassender Schutz der Ostsee ist jedoch ohne eine deutliche und zügige Reduzierung der Nährstoffeinträge, insbesondere aus der Landwirtschaft, nicht erreichbar. Der Gebietschutz muss daher durch wirksame Maßnahmen zur Minimierung diffuser Nährstoffeinträge ergänzt werden, um eutrophierungsbedingte Schäden nachhaltig einzudämmen und den unionsrechtlichen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, der MSRL und der EU-Wiederherstellungsverordnung gerecht zu werden.

Es ist bedauerlich, dass das ursprüngliche Ziel der Einrichtung eines Nationalparks Ostsee nicht weiterverfolgt wird. Ein Nationalpark würde auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 24 BNatSchG) und der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze durch eine einheitliche Verordnung ausgewiesen. Eine solche Verordnung würde für das gesamte Gebiet einheitliche Schutz- und Nutzungsregeln festlegen und das übergeordnete Ziel des weitgehenden Schutzes und der Entwicklung natürlicher Prozesse verfolgen.

Der Verzicht auf ein solches großflächiges, zusammenhängendes Schutzgebiet stellt aus Sicht des BUND eine verpasste Chance dar, da ein Nationalpark sowohl das größte Potenzial für eine nachhaltige Regeneration der Ostsee und ihrer Biodiversität hätte als auch ein klares, verständliches und durchsetzbares Regelwerk geschaffen würde. Langfristig sollte die Landesregierung dieses Ziel erneut verfolgen.

Trotz der positiven Entwicklung besteht aus Sicht des BUND bei den vorliegenden Verordnungsentwürfen erheblicher Nachbesserungsbedarf. In den folgenden Abschnitten legen wir konkrete Forderungen dar, wie die einzelnen Schutzgebiete ökologisch wirksamer ausgestaltet und rechtlich belastbar erweitert werden können.

II. Gebietskulisse

a) Ausweitung der NSG-Kulisse um wichtige Entengebiete

Die westliche Ostsee ist ein international bedeutsames Überwinterungs- und Rastgebiet für zahlreiche Entenarten, insbesondere für Tauchenten wie Eisente (*Clangula hyemalis*) und Reiherente (*Aythya*

fuligula). Diese Arten sind nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG, Anhang II) sowie § 7 Abs. 2 Nr. 13 und § 44 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützte Arten eingestuft. Daraus folgt ein striktes Störungs- und Zerstörungsverbot ihrer Rast- und Nahrungsstätten, das in der Gebietsplanung zu berücksichtigen ist.

Aktuelle Erhebungen belegen einen Bestandsrückgang, verursacht vor allem durch Beifang in Stellnetzen und Störungen in Rast- und Nahrungsgebieten (NABU SH 2019; ICES 2022). Wassersportaktivitäten, insbesondere motorisierte Boote, Kitesurfen und andere schnelle Wassersportarten, führen in diesen Gebieten zusätzlich zu erheblichen Störungen und Energieverlusten bei den Vögeln. Wir als BUND fordern, dass alle bedeutenden gebietsnahen Rast- und Nahrungsgebiete von Enten und Tauchenten vollständig in die geplanten Ostsee-Naturschutzgebiete integriert werden. Nach § 22 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausweisung von Naturschutzgebieten ein zentrales Instrument zum Schutz bedrohter Arten und Lebensräume. In Verbindung mit § 44 BNatSchG ergibt sich die Verpflichtung, Rast- und Nahrungsgebiete streng geschützter Arten wie Eisente, Reiherente und auch den Schweinswal vor Beeinträchtigungen zu bewahren. In diesen Gebieten sind nach § 22 Abs. 1 und § 44 BNatSchG verbindliche Regelungen erforderlich, die Fischerei sowie motorisierte Fahrzeuge und Wassersport vollständig untersagen, um Störungen während der Rast- und Überwinterungszeit auszuschließen.

- Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des BUND erforderlich, die Gebietskulisse des geplanten Naturschutzgebiets „Geltinger Birk bis Schleimündung“ um das nordwestliche Ende der Bucht zu erweitern, um dort befindliche wertvolle Lebensräume für die Vögel einzubeziehen. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Zufahrt zum Hafen Gelting/Wackerballig weiterhin gewährleistet bleibt. Dies sollte durch eine entsprechende eigene Befahrensregelung durch das Bundesverkehrsministerium eindeutig geregelt werden. Am südöstlichen Ende des geplanten Schutzgebiets sollte geprüft werden, ob die Flächenkulisse östlich der Lotseninsel lückenlos an das bestehende Naturschutzgebiet „Schlei“ anschließt. Gegebenenfalls ist die Gebietsabgrenzung entsprechend anzupassen, um eine durchgehende Schutzkulisse sicherzustellen.
- Für die geplante Gebietskulisse des geplanten Naturschutzgebietes „Ostseefläche südliche Hahnenwacher Bucht“ ist aus Sicht des BUND das westliche Ende des geplanten Schutzgebietes ausreichend dimensioniert und grenzt zudem an ein bestehendes Militärgelände (Todendorf) an. Im Gegensatz dazu besteht im Osten, oberhalb des Weißenhäuser Strandes, zusätzlicher Schutzbedarf. Daher sprechen wir uns dafür aus, die Gebietskulisse in diesem Bereich zu erweitern, um insbesondere während der Wintermonate, aber nicht nur, den Rast- und Nahrungsansprüchen von Tauchenten und anderen Entenarten besser Rechnung zu tragen. Auch im Johannistal sind regelmäßig große Ansammlungen von Enten zu verzeichnen, was die ökologische Bedeutung dieses Bereichs zusätzlich unterstreicht. Zudem kommt es am Weißenhäuser Strand immer wieder zu Problemen durch den Einsatz von Schleppanclern im ausgewiesenen Entenschutzgebiet, was den Schutzbedarf in diesem Bereich weiter erhöht.
- Für die geplante NSG-Fläche „Ostseefläche westlich Fehmarn“ fordern wir eine Erweiterung der Gebietskulisse in nordöstlicher Richtung bis zum „Nördlichen Binnensee“. In diesem Bereich sowie weiter nördlich, küstenfern, halten sich regelmäßig große Schwärme von Eisenten auf. Eine Einbeziehung dieses Areals ist daher erforderlich, um die nach der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und § 44 BNatSchG gebotenen Schutzanforderungen für diese streng geschützte Art zu erfüllen.

b) Erweiterung der NSG-Kulisse um ufernahe Seegraswiesen

Seegraswiesen (*Zostera marina*) sind in Schleswig-Holstein vorrangig in den ufernahen Flachwasserbereichen, insbesondere in Tiefen von 1 - 10m verbreitet. Seegraswiesen sind als Lebensraumtyp gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt. Sie fallen unter den Lebensraumtyp „Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)“ im

Anhang I der FFH-Richtlinie und ihr Erhaltungszustand ist damit von besonderer Bedeutung. Ihr ökologischer Wert liegt in ihrer Funktion als Kinderstube für zahlreiche Tierarten, insbesondere gefährdete Fischarten, wie Dorsch und Hering. Seegras dient auch als Sedimentstabilisator sowie als bedeutende Kohlenstoffsенке (vgl. HELCOM 2013, Red List of Baltic Habitats; BfN 2021).

Der Zustand dieser Biotope ist in der westlichen Ostsee jedoch deutlich verschlechtert: Eutrophierung, Lichtmangel durch Trübung, Algenbewuchs und mechanische Störungen, z.B. durch Ankern, führen zu einem fortschreitenden Rückgang (HELCOM HOLAS 3, 2023). Seit dem Jahr 1870 haben wir einen Rückgang der Seegraswiesen in der Ostsee um rund 70 Prozent zu verzeichnen (de los Santos *et al.* 2019). Vor diesem Hintergrund fordern wir eine NSG-Erweiterung um ufernahe Seegraswiesen:

- Das geplante NSG „Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“ deckt zwar überwiegend die zentrale und südliche Buchtfläche ab. Im Gegensatz dazu besteht im Osten, oberhalb des Weißenhäuser Strandes, zusätzlicher Schutzbedarf. Daher sprechen wir uns dafür aus, die Gebietskulisse in diesem Bereich um ufernahe Seegrasareale zu erweitern (Schutzwürdigkeitsgutachten für das Gebiet Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht, MEKUN 2025)
- Die bestehenden Natura-2000-Gebiete umfassen bereits Seegraswiesen in der Geltinger Bucht, jedoch sind Teile der westlichen und östlichen Flachwasserzonen derzeit nicht in den geplanten marinen NSG-Kulissen enthalten, obwohl dort Seegrasflächen kartiert sind (Schubert *et al.* 2015)
- Die Seegraswiesen im Fehmarnbelt und am Wulfener Hals gehören zu den am besten entwickelten und ökologisch sensibelsten Habitaten der Region. Sie dienen als Kinderstuben für Jungfische. Die Seegraswiese am Wulfener Hals ist zudem Gegenstand aktueller Renaturierungsmaßnahmen (Geomar 2025) und sollte vollständig in die Gebietskulisse des geplanten Naturschutzgebiets „Ostseefläche westlich Fehmarn“ einbezogen werden. Gemäß § 22 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind dort Nutzungen zu untersagen, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung der Seegrasbestände führen können, insbesondere mechanische Störungen durch Wassersport, Sedimentverlagerungen oder Bauvorhaben.

Die oben genannten Areale müssen überprüft und erweitert werden. Ziel ist, alle kartierten Seegraswiesen vollständig in die Schutzkulisse einzubeziehen. Nur so kann den Anforderungen an Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und den Vorgaben des § 7 Abs. 2 Nr. 10 und § 22 Abs. 1 BNatSchG entsprochen werden.

c) Erweiterung der NSG-Kulisse um Dorsch-Laichgebiete

Wir fordern die Ausweitung der geplanten Naturschutzgebiete auf alle relevanten Laichgebiete des Dorsches (*Gadus morhua*). Die Bestände des Westdorsches in der Ostsee sind laut ICES (2024) und Thünen-Institut (2023) stark übernutzt und befinden sich auf einem kritischen Tiefstand. Der Dorsch ist zugleich eine zentrale Nahrungsquelle für den bedrohten Ostsee-Schweinswal. Der Schutz der Laich- und Aufwuchsgebiete des Dorsches ist daher nicht nur fischereibiologisch, sondern auch für den Meeressäugerschutz von zentraler Bedeutung.

Als Laich- und Aufwuchsgebiete gelten marine Bereiche, in denen es regelmäßig zu einer hohen Konzentration laichender Dorsche kommt. Diese Laichaktivität ist nicht flächendeckend im Ostseeraum verteilt, sondern konzentriert sich auf tiefere Gewässerabschnitte, die typischerweise durch die 20-Meter-Tiefenlinie begrenzt werden. Laut einer Veröffentlichung von Martina Bleil und Rainer Oeberst (2000) zählen insbesondere die Kieler Bucht, der Fehmarnbelt sowie die westliche Mecklenburger Bucht zu den bevorzugten Laichgebieten des westlichen Dorschbestands. Diese sensiblen Habitate sind essenziell für den Fortbestand der Art und müssen daher konsequent vor zusätzlichen menschlichen Belastungen geschützt werden. Insbesondere sollten dort keine weiteren Eingriffe wie Fischerei, Verklappungen, der Abbau von Kieslagerstätten oder wasserbauliche Maßnahmen zugelassen werden, die den Lebensraum nachhaltig beeinträchtigen könnten.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine gezielte Anpassung der „NSG-Gebietskulisse westlich Fehmarn“. Auch das Schutzwürdigkeitsgutachten für die Ausweisung des Naturschutzgebietes Ostseefläche westlich Fehmarn (MEKUN 2025) bestätigt, dass der Dorschbestand westlich von Fehmarn ökologisch bedeutsam ist, sich jedoch in einem schlechten Zustand befindet. Früher gab es dort größere Ansammlungen laichender Weibchen, die sich nach dem Ablachen in den Flachwasserbereichen sammelten, um zu jagen. Heute fehlen ausreichend große Dorschindividuen.

Das Gebiet hat außerdem eine besondere Bedeutung für den Ostsee-Schweinswal (*Phocoena phocoena*), eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) streng geschützte Art (§§ 7, 44 BNatSchG). Ziel der Ausweisung ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Sinne von Art. 2 und 6 FFH-RL. Hierfür sind störungsarme Bereiche mit geringer Unterwasserschallbelastung sicherzustellen, ausreichende Nahrungsbestände (Hering, Dorsch, Grundeln) zu erhalten und Störungen in Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden.

Das geplante Gebiet deckt bereits einen Teil des Dorsch-Laichareals ab, aber eine Ausweitung ist lohnenswert, um die Hauptlaichareale dort umfassend zu erfassen (siehe Abbildungen von Bleil & Oeberst 2000). Unsere Forderung ist es, die tiefer gelegenen Hauptlaichareale im Fehmarnbelt vollständig in das Schutzgebiet einzubeziehen und damit eine ökologisch wirksame Absicherung dieses besonders bedeutenden Fortpflanzungsraums zu gewährleisten und damit auch eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes voranzutreiben.

d) Erweiterung der NSG-Kulisse um „Schweinswalgebiete“

In den geplanten und den bereits bestehenden marinen Naturschutzgebieten besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Freizeitnutzung, insbesondere durch Schnellboote und andere motorisierte Wasserfahrzeuge, und den unions- sowie bundesrechtlichen Schutzpflichten für streng geschützte Arten wie den Ostsee-Schweinswal (*Phocoena phocoena*) nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die durch hohe Geschwindigkeiten verursachte Unterwasserschallbelastung führt zu erheblichen Störungen und kann Fortpflanzung, Aufzucht und Nahrungsaufnahme der Schweinswale beeinträchtigen.

Aus Sicht des BUND ist die derzeit vorgesehene, nicht zusammenhängende Gebietsfläche der geplanten Schutzgebiete nicht ausreichend, um entsprechende Schweinswalgebiete zu sichern. Schweinswale weisen eine hohe räumliche Mobilität mit ausgeprägten Tages- und Jahreswanderungen auf. Zu klein dimensionierte oder räumlich isolierte Schutzgebiete tragen daher nicht wirksam zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands gemäß Art. 2 und 6 FFH-Richtlinie bei. Mutter-Kind-Gruppen werden zwar gelegentlich in der Eckernförder Bucht nachgewiesen, dieser Bereich ist jedoch stark durch militärische Nutzung geprägt und daher mit erheblichen Störungen verbunden. Erforderlich ist deshalb ein kohärentes, großräumiges Schutzkonzept, das neben geeigneten Flächen auch Maßnahmen zur Reduzierung von Unterwasserschall und zur Sicherung ausreichender Nahrungsbestände umfasst.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, im Bereich der Seegraswiesen südlich von Wulfen bis zur Großenbroder Fähre eine „NSG-Exklave“ einzurichten. Diese Zone sollte als besonders störungsarmer Bereich ausgewiesen werden, in dem motorisierte Wasserfahrzeuge und Wassersport wie Kitesurfen gänzlich ausgeschlossen sind. Dies trägt sowohl zum Schutz der sensiblen Seegraslebensräume (§ 7 Abs. 2 Nr. 10, § 22 Abs. 1 BNatSchG) als auch zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands des Schweinswals gemäß Art. 2 und 6 FFH-Richtlinie bei. Diese Maßnahme dient nicht nur dem Artenschutz, sondern liegt auch im Interesse der touristischen Nutzung, da eine Reduzierung von Lärm- und Wellenschlagbelastungen die Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende an den Stränden verbessert

e) Erweiterung der NSG-Kulisse um Rast- und Fortpflanzungsplätze für Robben

Der BUND fordert die Integration von Rast- und Fortpflanzungsplätzen für Seehunde (*Phoca vitulina*) und Kegelkrobben (*Halichoerus grypus balticus*), denn in der westlichen Ostsee kommen Seehunde und

zunehmend wieder Kegelrobben (*Halichoerus grypus balticus*) vor. Meistens sind es Einzelindividuen. Die Seehundbestände gelten als stabil, aber klein und anfällig für Störungen und Krankheiten (LUNG MV 2023). Kegelrobben sind nach jahrzehntelanger Abwesenheit wieder häufiger zu beobachten, ihre Bestände wachsen langsam, gelten jedoch als noch nicht gesichert (Thünen-Institut 2022). In der Schleswig-Holsteinischen Ostsee sind die Überlebensbedingungen aufgrund der intensiven menschlichen Nutzung der Küste, auf dem Wasser und an den Stränden, und aufgrund fehlender Rückzugsräume deutlich negativ einzuschätzen.

Beide Arten sind streng geschützt (FFH-Richtlinie, Anhang II & V) und durch Fischerei-Beifang, Lärm und weitere anthropogene Störungen wie Schadstoffe gefährdet. Schutzmaßnahmen für die Kegelrobbe müssen insbesondere an den kleinräumigen Rast- und Fortpflanzungsstätten ansetzen. Der BUND fordert, dass ruhige Flachwasserzonen und Sandbänke als Rast- und Wurfplätze daher gezielt in die Schutzgebietsplanung mit einbezogen werden, um den dringend notwendigen Schutz der Seehund- und Robbenpopulationen zu gewährleisten.

Wir schlagen die Einrichtung einer Kette von geschützten Robbenliegeplätzen vor, um die Wiederansiedlung dieser gefährdeten Meeressäuger zu fördern und zugleich eine kontrollierte touristische Aufwertung zu ermöglichen. Die Rast- und Ruheplätze sollen durch eine Kombination aus ganzjährigen Sperrungen, dem Ausbringen großer uferferner Findlinge sowie Prüfung der Installation von „Robbenringen“, die sich an den Wasserstand anpassen, geschaffen werden.

Dafür fordern wir eine gezielte Anpassung und Erweiterung der NSG-Gebietskulissen:

- NSG Holnis Nordspitze: Vollsperrung; Wassersport ist nur mit einem Mindestabstand zur Nordspitze von 300 m zulässig.
- Gebiet Habernis: Einrichtung einer Sperrzone, da hier regelmäßig Robben gesichtet wurden.
- NSG Geltinger Birk: Ausbringen von Findlingen mit mindestens 10 m Abstand im Flachwasser, um störungsfreie Rastplätze zu schaffen.
- NSG Schwansener See Strand: Ganzjährige Sperrung für Besucher und Hunde.
- Schwedeneck: Sperrung einzelner Strandabschnitte, da die Küste weitgehend unbesiedelt ist.

Zusätzlich fordern wir eine gezielte Anpassung und Erweiterung der NSG-Gebietskulisse „Ostseefläche westlich Fehmarn“:

Das Robbenrastgebiet Westermarkelsdorfer Huk ist zusätzlich von hoher ökologischer Bedeutung, da es regelmäßig von Seehunden und Kegelrobben als Rast- und Nahrungsgebiet genutzt wird. Das Gebiet bietet durch seine flachen Sandbereiche ideale Bedingungen für Robben. Gleichzeitig ist es jedoch stark durch Tourismus und Wassersport frequentiert, was zu erheblichen Störungen führt. Ein wirksamer Schutz des Gebiets ist daher unerlässlich, um den Robben einen sicheren Rückzugsraum zu bieten.

III. Erforderlichkeit eines wirksamen Schutzregimes gemäß EU-Biodiversitätsstrategie 2030

Aus Sicht des BUND wird das in § 3 Schutzzweck, Erhaltungsziele der Entwurfsfassung der Landesverordnung über die geplanten Schutzgebiete „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“, Ostseefläche südliche Hohwachter Bucht“, „Ostseefläche westlich Fehmarn“ formulierte Schutzziel eines „strengen Schutzes“, verstanden als Einrichtung und Erhaltung unbeeinträchtigter Bereiche und weitgehend störungsfreier Lebensräume, nicht erreicht.

Zwar wird in der Begründung zur Verordnung betont, dass natürliche Prozesse im Wesentlichen ungestört von menschlichen Einflüssen verlaufen und die ökologischen Gesamtstrukturen erhalten bleiben sollen. In der konkreten Ausgestaltung der Schutzgebiete fehlen jedoch wirksame Maßnahmen, die diesem Anspruch gerecht werden. Insbesondere die weiterhin zulässige Nutzung durch motorisierte Wasserfahrzeuge sowie verschiedene Formen des Wassersports steht im Widerspruch zum angestrebten Schutzniveau. Dies widerspricht der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, welche für „streng geschützte

Gebiete“ explizit eine vollständige Nutzungsfreiheit („no-use zones“) fordert, insbesondere in ökologisch sensiblen marinen Lebensräumen.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Abwesenheit solcher Nullnutzungszonen konterkariert daher das erklärte Schutzziel und steht einer effektiven Umsetzung der europarechtlich geforderten Schutzstandards entgegen.

Der BUND fordert daher ausdrücklich, im Rahmen der Landesverordnung strenge Schutzgebiete im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie auszuweisen, die durch tatsächliche Nullnutzung charakterisiert sind. Nur so kann eine wirksame Erholung und langfristige Stabilisierung mariner Ökosysteme gewährleistet werden.

IV. Freizeitfischerei

Lt. Anlage 3 zu § 3 Abs. 6 der Landesverordnung soll der Fischfang mit der Handangel zu den zulässigen Handlungen gehören (§ 5, (2)). Im Gutachten „Zur Schutzwürdigkeit des Gebietes Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“ (MEKUN 2025) ist zu lesen „Freizeitfischerei ist nicht mit den Schutzzielen vereinbar.“ Genauso wie das Fischen vom Boot aus auf den Wasserflächen verboten ist, muss das Angeln, von den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Stränden ausgehend, untersagt werden.

Wir fordern daher keine Ausgabe von Urlauberfischereischeinen und sonstigen Fischererscheinen in den geplanten Naturschutzgebieten und die Streichung von §5 Abs.2 (9) der LVO. Im Merkblatt (Ministerium für Landwirtschaft) zur Ausgabe in Verbindung mit einem Urlauberfischereischein gemäß LFischG-DVO § 5 Abs.1 (Stand: Juli 2025) wird doch tatsächlich diese Art von fischereilicher Entnahme immer noch als „Hobby“ begrüßt. „Petri Heil“ und „viel Freude und Erfolg beim Fischfang in Schleswig-Holstein!“

V. Tourismus und Naherholung

Um die Erhaltungsziele geschützter Flächen umsetzen zu können, auch in Gebieten, die als Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ausgewiesen sind, ist vom weiteren Ausbau touristischer Infrastruktur wie Campingplätze, Ferienanlagen für Massentourismus abzusehen.

Die geplanten Naturschutzgebiete liegen zwar nicht direkt am Strand, sondern mindestens 20 m seewärts von der Küstenlinie. Dennoch sollten an den Stränden, die als Badestrände genutzt werden, zum Schutz von Flora und Fauna Flächen, in einigen Küstenorten schon als „Strandinseln“ bekannt, eingezäunt werden. Ein erstrebenswertes Ziel wäre aus Sicht des BUND, 10% der Strand- und Küstenflächen stärker vor den Auswirkungen menschlicher Aktivitäten zu schützen. Diese Einrichtungen wären auch im Sinne der Biodiversitätsstrategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt und würden gleichzeitig auf die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung einzahlen. Durch Hinweistafeln werden die Strandbesucher: innen auf die Einzigartigkeit und die Charakteristik der Naturlandschaft an der Ostseeküste hingewiesen.

Diese vorgeschlagenen Maßnahmen zur Besucherlenkung wären ebenso für Natura 2000-Gebiete, die nicht in den jetzt ausgewiesenen Naturschutzgebieten liegen, notwendig, z.B. FFH- Gebiet „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“. Damit könnte dem „Overtourism“ in einigen Gemeinden (Schwedeneck, Noer, Eckernförde) Grenzen gesetzt werden, um die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftsfaktors Tourismus zu erhalten.

Dieser Aspekt der Umweltbildung und des Naturerlebnisses, der im Aktionsplan Ostseeschutz 2030 (APOS 2030) des Landes Schleswig-Holstein noch als eine Ostseeschutz-Maßnahme dargestellt wird, fehlt im Entwurf der LVO und Gutachten zu den Naturschutzgebieten. Als „Effektives Schutzgebietsmanagement“ und Stärkung der Bildungsarbeit werden im APOS der Ausbau der Naturschutzbildungseinrichtungen genannt: Integrierte Stationen. Verknüpfung von Umweltschutz und Umweltbildung, BIS. Diese Einrichtungen dürften auch einem Qualitätstourismus förderlich sein.

Eine Umlenkung der Tourist:innen von überlaufenen touristischen Hotspots auf weniger besuchte Küstenabschnitte, wie von Julia Carstens, Staatssekretärin des Wirtschaftsministeriums, vorgeschlagen, darf auf keinen Fall umgesetzt werden. Es müssen noch Rückzugsräume für die Natur an der Küste und Möglichkeiten für naturnahe Erholung bleiben. §3 (3), 4 Entwurf LVO streicht die hohe Bedeutung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten heraus. Naturnahe Lebensstätten für die langfristige Sicherung einer charakteristischen wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt, das heißt der natürlichen Biodiversität des Ostseeraums seien zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln. Diese Ziele sollten auch für die Küstensäume und die Strandabschnitte gelten.

VI. Verbote gemäß § 4 Abs. 2

Wir begrüßen die Liste der konkreten Verbote, z. B jegliche Form der Fischerei. Siehe dazu die Ausführungen und Forderungen unter Pkt. IV. unserer Stellungnahme zur Freizeitfischerei.

Hervorzuheben aus aktuellem Anlass sind die folgenden Verbote:

- der Speicherung von Kohlendioxid im Meeresboden und die Errichtung der dafür erforderlichen Infrastruktur
- Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit der Gewässer durch Einleitung und Einbringung von Stoffen
- Störungen, Veränderungen und Beseitigung der Lebensräume des Meeresbodens durch mechanische oder stoffliche Einwirkungen

VII. Anmerkung des BUND zu § 5 („Zulässige Handlungen“) – Militärische Nutzung

Der BUND nimmt zur Kenntnis, dass nach § 5 der Entwurfsfassung der Landesverordnung über die geplanten Schutzgebiete „Ostseefläche Geltinger Bucht bis Schleimündung“, „Ostseefläche südliche Hohwacher Bucht“ und „Ostseefläche westlich Fehmarn“ die militärische Nutzung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen sowie Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, von den Bestimmungen der Verordnung unberührt bleibt. Wir erkennen die besondere Rolle der Bundeswehr sowie deren völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verankerten Auftrag an. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass auch militärische Aktivitäten potenzielle Auswirkungen auf sensible marine Lebensräume und ihre Bewohner haben können und deshalb möglichst umweltverträglich zu gestalten sind.

Aus Sicht des BUND darf die Regelung jedoch keinen automatischen Freifahrtschein für militärische Aktivitäten im Schutzgebiet darstellen. Vielmehr sollte vor jedem Einsatz ein Nachweis der Notwendigkeit erbracht werden, um sicherzustellen, dass Eingriffe in das Schutzgebiet nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der BUND ausdrücklich für eine künftig enge, transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen militärischen Stellen aus. Ziel ist es, eine kontinuierliche Abstimmung im Sinne eines effektiven Meeresnaturschutzes zu gewährleisten und insbesondere bei Planung und Durchführung militärischer Übungen ökologische Belange frühzeitig zu berücksichtigen. Langfristig strebt der BUND die Entwicklung kooperativer Ansätze an, bei denen Sicherheitsinteressen und Umweltbelange gleichermaßen gewahrt werden, um so zu einem verbesserten Schutz und zur Resilienz mariner Ökosysteme beizutragen.

VIII. Regelung des Befahrens in den Ostseeschutzgebieten

Nach § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Landesverordnung ist das Durchqueren der Schutzgebiete durch Fischereifahrzeuge zulässig, sofern sämtliches Fanggerät an Bord verzurrt und verstaut ist. Der BUND lehnt diese Ausnahmeregelung entschieden ab, da sie dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft und potenzielle Störungen mariner Lebensräume nicht wirksam ausschließt.

Zur effektiven Lenkung der Nutzung fordern wir:

- Ein Verbot für alle motorisierten Wasserfahrzeuge innerhalb der Schutzgebiete, mit Ausnahme von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen, um Lärm- und Wellenschlagbelastung für sensible Arten und Lebensräume zu minimieren.
- Wassersport: Wassersportaktivitäten wie Kitesurfen, Wingfoilen oder vergleichbare Sportarten sollen vollständig aus den geplanten Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Insbesondere in ökologisch sensiblen Bereichen wie Brut-, Rast- und Fortpflanzungsgebieten ist ein generelles Verbot erforderlich, da selbst eine zeitlich begrenzte Nutzung – etwa nur in den Wintermonaten – nicht mit den Schutzziele vereinbar ist. Nur ein vollständiger Ausschluss solcher Aktivitäten gewährleistet den notwendigen Schutz störungsempfindlicher Arten und Lebensräume.
- Zukunftssicherheit der Regelung: Es sind auch neue oder künftig entwickelte Wasserfahrzeuge und Sportgeräte in die Regelungen einzubeziehen.
- Der Schutz der neu ausgewiesenen Naturschutzgebiete ist eine hoheitliche Aufgabe. In Anbetracht bestehender Nutzungskonflikte mit Schifffahrt und Freizeitaktivitäten ist ein klares und durchsetzbares Regelungsinstrument in Form einer Befahrensverordnung durch das Bundesverkehrsministerium nach § 5 des Bundeswasserstrassengesetzes (WaStrG) erforderlich. Diese muss verbindlich festlegen, wann und wo Wasserfahrzeuge die Gebiete befahren dürfen, um Beeinträchtigungen der marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Befahrensverordnung ist gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG unverzüglich zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, um die unions- und bundesrechtlichen Schutzpflichten zeitnah zu erfüllen.

IX. Fazit

Die geplante Ausweisung neuer Naturschutzgebiete in der Ostsee ist ein wichtiger Schritt, um die Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) sowie den §§ 22 und 44 BNatSchG zu erfüllen. Sie kann einen wesentlichen Beitrag zur Erholung des stark belasteten Ökosystems Ostsee und zur Sicherung der marinen Biodiversität leisten. Damit die Schutzgebiete jedoch ihre volle Wirkung entfalten, ist eine deutliche Nachbesserung der Entwürfe erforderlich. Aus Sicht des BUND ist vor allem eine Erweiterung der Gebietskulissen notwendig, damit alle ökologisch besonders wertvollen Bereiche erfasst werden. Dazu zählen die Rast- und Nahrungsgebiete von Enten und Tauchenten, die nach § 44 BNatSchG besonders geschützt sind, sowie die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Seegraswiesen, die als Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gelten. Auch bekannte Dorsch-Laichgebiete sowie die Rast- und Fortpflanzungsplätze von Robben und Nahrungs- und Ruhegebiete von Schweinswalen müssen vollständig berücksichtigt werden, um den unionsrechtlichen Schutzanforderungen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist die Einrichtung streng geschützter Nullnutzungszonen, wie sie die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 vorsieht, zwingend erforderlich. Ebenso muss zeitnah eine verbindliche Befahrensverordnung nach § 5 WaStrG erlassen werden, die klar regelt, wann und wo Wasserfahrzeuge die Gebiete befahren dürfen, um Störungen durch Schifffahrt Minimum zu reduzieren. Motorisierte Wasserfahrzeuge und Wassersportaktivitäten wie Kitesurfen, Wingfoilen oder vergleichbare Sportarten sollen vollständig aus den geplanten Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Auch die Freizeidfischerei, insbesondere das „Strandangeln“ sollte innerhalb und am Rand der Schutzgebiete ausgeschlossen werden, da es den Schutzziele widerspricht und die Wirksamkeit der Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde.

Nur durch eine konsequente, rechtssichere und unionsrechtskonforme Umsetzung dieser Punkte kann gewährleistet werden, dass die neuen Naturschutzgebiete ihre Ziele erfüllen und langfristig zur Regeneration der Ostsee beitragen.